

Gesetz über das Elektrizitätswerk Vals

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND AUFGABEN

Art. 1 Rechtsform, Name, Sitz

Das Elektrizitätswerk Vals (EW Vals) ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt¹ mit Sitz in Vals. Das Unternehmen ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 2 Konzession

Die Gemeinde erteilt dem EW Vals eine Konzession für die Erbringung des Versorgungsauftrages und die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens.

Art. 3 Aufgaben

Das EW Vals versorgt die Bevölkerung der Gemeinde Vals mit elektrischer Energie und erfüllt die gestützt auf dieses Gesetz und im Konzessionsvertrag übertragenen Aufgaben.

Das EW Vals erbringt Energiedienstleistungen.

Dem EW Vals wird die Kompetenz übertragen, Anlagen zur Energieerzeugung selber zu erstellen oder sich an solchen zu beteiligen.

Das EW Vals kann mit anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten oder sich daran beteiligen.

Zur Erfüllung seines Versorgungsauftrages steht dem EW Vals die Verwertung der der Gemeinde Vals zustehenden Konzessionsenergie gemäss Konzessionsvertrag zwischen der Kraftwerke Zervreila AG und der Gemeinde Vals vom 18. Dezember 1948 samt Nachträgen zu.

Versorgungsauftrag

Das EW Vals sorgt im Rahmen der Verfügbarkeit und der Leistungsfähigkeit seiner Anlagen für eine sichere, ausreichende, rationelle und umweltgerechte Versorgung seiner Kundinnen und Kunden mit Elektrizität.

Art. 4 Eigentumsverhältnisse, Dotationskapital

Die politische Gemeinde Vals überträgt dem EW Vals das gesamte bisherige Verwaltungs- und Finanzvermögen der Elektrizitätsversorgung zum Buchwert zu Eigentum und erhält im Gegenzug das Dotationskapital.

Das Dotationskapital beträgt CHF 750'000.–.

Die öffentliche Beleuchtung und alle dazu gehörenden Anschluss- und Sicherungsgruppen, Verteilkkabinen und Trafostationen verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

Art. 5 Übernahme der Anlagen, Rechtsübertragungen

Das EW Vals übernimmt entsprechend dem Gemeindebeschluss vom 24. November 2013 per 1. Januar 2014 die Aktiven und Passiven gemäss Übernahmebilanz mitsamt allen Anlagen und Leitungen des EW Vals inklusive aller damit verbundenen Rechte und Pflichten.

Sämtliche betriebsnotwendigen Grundstücke, Bauten und Anlagen, Elektrizitätsleitungen sowie Steuer- und Anschlussleitungen (Zubehör) und alle Dienstbarkeiten, welche die Gemeinde berechtigen, solche Leitungen dauernd beizubehalten, werden auf das EW Vals übertragen.

¹ gemäss Art. 63 ff. Gemeindegesetz

Art. 6 Geschäftsgebiet

Das EW Vals gewährleistet für das Siedlungsgebiet (Bauzone) sowie für ganzjährig bewohnte Liegenschaften und Siedlungen der Gemeinde jederzeit die Versorgung mit elektrischer Energie.

Art. 7 Natürliche Lebensgrundlagen

Das EW Vals trägt dem Schutz der Umwelt und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen Rechnung. Es fördert die Produktion und den Vertrieb von erneuerbaren Energien.

Art. 8 Öffentliche Beleuchtung

Das EW Vals stellt in Absprache mit der Gemeinde und gegen Entgelt eine zweckmässige Beleuchtung der Strassen und Plätze auf dem Gemeindegebiet sicher.

Art. 9 Leitungsnetze und Anlagen

Das EW Vals erstellt, betreibt und unterhält die für die Energieversorgung notwendigen Leitungsnetze und anderen Anlagen. Es sorgt insbesondere für deren Betriebssicherheit. Das EW Vals kann zudem Steuer- oder Datenleitungen erstellen und betreiben.

Die Verteilnetze und Anlagen dürfen nicht veräussert werden.

II. ORGANISATION

A. GEMEINDEBEHÖRDE

Art. 10 Gemeinderat

Der Gemeinderat

- a) erteilt dem EW Vals die Konzession;
- b) beschliesst über die Statuten und ihre Änderungen;
- c) wählt die Verwaltungskommission und das Präsidium der Verwaltungskommission;
- d) legt die Entschädigungen der Verwaltungskommission in einem Reglement fest.

Der Gemeinderat genehmigt den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung und erteilt der Verwaltungskommission Décharge. Er beschliesst auf Antrag der Verwaltungskommission über die Gewinnverwendung.

Die Veräusserung von Grundstücken oder von Unternehmensteilen des EW Vals sowie die Errichtung von Grundpfandrechten bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

Der Gemeinderat ist berechtigt, Auskünfte zu verlangen und in alle notwendigen Unterlagen Einsicht zu nehmen.

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über das EW Vals aus.

B. VERWALTUNGSKOMMISSION

Art. 11 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

Die Verwaltungskommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Sie wird, wie auch das Präsidium der Verwaltungskommission, durch den Gemeinderat gewählt.

Die Verwaltungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 12 Befugnisse und Aufgaben

Die Verwaltungskommission verfügt im Rahmen der Konzession der Gemeinde über sämtliche Befugnisse, die nicht durch dieses Gesetz oder durch die Verwaltungskommission anderen Stellen übertragen worden sind.

Die Verwaltungskommission bestimmt im Rahmen dieses Gesetzes und der Konzession der Gemeinde die Unternehmenspolitik, fällt die strategischen Entscheide, überprüft die getroffenen Anordnungen und überwacht ihren Vollzug sowie die Einhaltung und Erfüllung der Konzession. Sie sorgt für ein zweckmässiges Controlling.

Die Verwaltungskommission ist berechtigt, allgemeine Geschäftsbedingungen, Richtlinien und Weisungen zu erlassen. Sie regelt insbesondere die näheren Voraussetzungen für den Bezug von Energie sowie für andere angebotene Leistungen.

Die Verwaltungskommission legt die Preise und Tarife für angebotene Leistungen fest.

Die Verwaltungskommission erstellt das Budget und legt es dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vor.

Die Verwaltungskommission kann auch geschäftsführende Tätigkeiten wahrnehmen und Verwaltung und Geschäftsführung des EW Vals der Gemeindeverwaltung oder einem Dritten übertragen.

Art. 13 Finanzkompetenzen

Die Verwaltungskommission beschliesst die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Ausgaben abschliessend und unabhängig von ihrer Höhe.

C. RECHNUNGSPRÜFUNG

Art. 14 Revisionsstelle

Die Verwaltungskommission wählt eine unabhängige, fachlich ausgewiesene Revisionsstelle zur internen Rechnungsprüfung und Revision. Die Wahl erfolgt jährlich.

Art. 15 Durchführung

Die Revisionsstelle prüft jährlich nach dem Rechnungsabschluss die Jahresrechnung und die Bilanz.

Die Revisionsstelle berichtet der Verwaltungskommission über das Ergebnis ihrer Prüfung und empfiehlt die Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder die Rückweisung der Jahresrechnung. Der Bericht soll den Mindestumfang der Revision für Gemeinden enthalten.

Die Verwaltungskommission orientiert den Gemeinderat über die Revision.

Stellt die Revisionsstelle bei ihrer Prüfung gravierende Mängel oder Verstösse gegen das Gesetz fest, meldet sie dies schriftlich der Verwaltungskommission und dem Gemeinderat.

III. GRUNDSÄTZE DER FINANZIERUNG UND HAFTUNG

Art. 16 Kostenpflichtige Leistungen

Das EW Vals erhebt für seine Leistungen ein Entgelt:

- a) für die Aufwendungen zur Erstellung von Hausanschlüssen;
- b) für den Bezug von Energie gestützt auf die gemessenen Mengen in CHF/kWh;
- c) für die Benützung der Netzinfrastruktur;
- d) für die Messeinrichtungen sowie die Verwaltungs- und Kontrolltätigkeit.

Die kostenpflichtigen Leistungen sind als Anschluss-, Energielieferungs-, Verwaltungsaufwendungen, Netzentgelt und Abgaben an die Gemeinde in Rechnung zu stellen. Auf den Kundenrechnungen sind die für übergeordnete Stellen verrechnete Beträge auszuweisen (aktuell: Systemdienstleistungen und Kostendeckende Einspeisevergütung).

Art. 17 Vertragliche Regelung

Das EW Vals ist berechtigt, die Preise für Leistungen vertraglich zu regeln.

Art. 18 Preisstrukturen

Die Leistungen des EW Vals sind zu Preisen anzubieten, welche einen über mehrere Jahre positiven Deckungsbeitrag und die Erzielung eines angemessenen Gewinns ermöglichen.

Art. 19 Rechnungslegung

Das EW Vals führt eine eigenständige Rechnung einschliesslich eines wirksamen Controllings.

Art. 20 Konzessionsgebühr, Leistungsverrechnung

Das EW Vals bezahlt der Gemeinde für den ihr erteilten Versorgungsauftrag und für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens zum Bau und Betrieb der erforderlichen Anlagen eine Abgabe (Konzessionsgebühr).

Die Konzessionsgebühr bemisst sich nach der aus den Verteilnetzen ausgespiessenen Gesamtenergiemenge multipliziert mit einem Ansatz von 1 Rp./kWh.

Das EW Vals ist berechtigt, diese Abgabe auf die Endverbraucher abzuwälzen. Die Abgabe ist in der Energierechnung nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.

Leistungen des EW Vals für die Gemeinde, insbesondere für die öffentliche Beleuchtung sowie Leistungen der Gemeinde für das EW Vals werden in Rechnung gestellt.

Art. 21 Sacheinlage

Das Dotationskapital ist zu verzinsen. Details sind in den Statuten geregelt.

Art. 22 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des EW Vals haftet ausschliesslich sein Vermögen.

In den Fällen, in denen das EW Vals mit seinen Kunden einen privatrechtlichen Vertrag abschliesst, richtet sich die Haftung nach dem Obligationenrecht.

IV. RECHTSPFLEGE, VOLLZUG

Art. 23 Rechtspflege

Gegen Verfügungen des EW Vals kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

Im Übrigen gilt das kantonale Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Art. 24 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Gesetz und trifft die erforderlichen Anordnungen und Massnahmen.

Er ist insbesondere befugt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, um die Produktions-, Übertragungs- und Verteilanlagen des EW Vals sowie alle ihrem Betrieb dienenden Sach- und Vermögenswerte und die damit im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten in die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt einzubringen.

V. RÜCKÜBERTRAGUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 25 Rückübertragung

Die Gemeinde hat das Recht, bei Ablauf des Konzessionsvertrages die Rückübertragung der auf ihrem Gebiet bestehenden Netze und Anlagen zu verlangen.

Art. 26 Auflösung

Über die Auflösung oder den Verkauf des EW Vals oder von Teilen davon entscheidet die Gemeindeversammlung. Ein allfälliger Erlös fällt der Gemeinde zu.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27 Datenaustausch

Die Gemeinde und das EW Vals stellen sich die für die Erfüllung dieses Gesetzes und des Konzessionsvertrags notwendigen Personendaten gegenseitig und unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 28 Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz entspricht den am 1. Januar 2014 geltenden Buchwerten.

Art. 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie des Elektrizitätswerkes Vals vom 29. Dezember 1970 und die Tarifordnung für die Stromabgabe vom 8. Januar 1975 werden aufgehoben.

Art. 30 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch die Urnenabstimmung per 1. Januar 2014 in Kraft.

Durch die Urnenabstimmung vom 24. November 2013 genehmigt.

Der Gemeindepräsident:

Stefan Schmid

Der Aktuar:

Reto Jörgler

Stand: 1.1.2014